



## Reglement

# Ausserschulische Benützung von Räumen, Anlagen und Einrichtungen der Schulgemeinde Egg

### Grundsätzliche Regelungen

1. Die Schulkale, Turnhallen, Sportplätze und übrigen Schulanlagen dienen in erster Linie dem Schulunterricht. Sie können jedoch durch Behörden, Vereine, oder andere Gruppierungen ausserhalb der Unterrichtszeiten benützt werden, sofern von der Betriebsleitung eine Bewilligung erteilt wurde. In jedem Falle ist jedoch auf Vorbereitungsarbeiten durch die Lehrerschaft und auf dringende Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten Rücksicht zu nehmen.
2. Die Benützung von Anlagen, Räumen und Einrichtungen der Schulgemeinde Egg ist gebührenpflichtig. Davon ausgenommen sind Jugendliche und Erwachsene von Vereinen und Gruppierungen der politischen Gemeinde Egg im Trainingsbetrieb. Für Anlässe mit Einnahmen der nicht kommerziellen Vereine und Gruppierungen der politischen Gemeinde Egg gelten spezielle Gebühren. Die Benützungsgebühren werden in einem Anhang zu diesem Reglement festgelegt und können periodisch angepasst werden.
3. Während der Weihnachtsferien bleiben alle Anlagen geschlossen. Während der anderen Schulferien bleiben mit Ausnahme der Dreifachhalle sämtliche Schulkale sowie das Lehrschwimmbecken und die Turnhallen geschlossen. Die Dreifachhalle wird die ersten beiden Sommerferienwochen, sowie für die Hauptreinigung während einer Woche geschlossen. Die ausserschulischen Benützer werden von den zuständigen Hauswarten über die allfällige Schliessung der Turnhallen in den Schulferien informiert. Vor eidgenössischen Feiertagen werden sämtliche Anlagen um 16.00 Uhr geschlossen.

### Gesuche

4. Für alle ausserschulischen Anlässe, die eine Benützung von Schulkalen, Einrichtungen oder Aussenanlagen zur Folge haben, muss mindestens drei Wochen vorher ein Gesuch eingereicht werden. Antragsformulare können im Internet oder bei der Betriebsleitung bezogen werden. Die Gesuchsteller (Vereine, Clubs, Behörden oder sonstige Gruppierungen und Personen) müssen auf dem Formular die verantwortliche Person angeben. Eine Vermietung für private Anlässe (Geburtstagsfeiern, Hochzeiten etc.) ist nicht möglich.
5. Die Betriebsleitung klärt das Gesuch mit dem Hauswart des betreffenden Schulhauses oder der Anlage ab und bewilligt es, sofern die Voraussetzungen dafür gegeben



sind. Sie vermerkt auf der Bewilligung, ob die Benützung gratis oder gebührenpflichtig ist.

6. Eine Bewilligung wird nur erteilt, wenn die ausserschulischen Benützer für die Einhaltung des Benützungsreglements garantieren und eine allfällige Benützungsgebühr akzeptieren.
7. Die Betriebsleitung behält sich das Recht vor, bereits erteilte Bewilligungen zurückzuziehen, wenn die Schule die betreffenden Räume, Anlagen oder Einrichtungen für dringende schulische Zwecke benötigt. Es wird jedoch von Seiten der Schule nach Möglichkeit für Ersatz gesorgt. Andererseits haben die Benützer den Hauswart frühzeitig zu verständigen, wenn Benützungen ausfallen. Die Betriebsleitung kann ausserdem schon erteilte Bewilligungen ersatz- und entschädigungslos zurückziehen, wenn das Benützungsgesuch von Stroh Männern für andere Benützer gestellt worden ist.
8. Benützungsgesuche für regelmässige Anlässe sind jährlich zu erneuern.

### **Generelle Vorschriften für die Benützung von Räumen, Anlagen und Einrichtungen**

9. Den Anordnungen der Betriebsleitung sowie des verantwortlichen Hauswartes ist Folge zu leisten. Bei Verstössen gegen das Benützungsreglement behält sich die Betriebsleitung vor, den Fehlbaren die Benutzung der Räume, Anlagen und Einrichtungen vorübergehend oder dauernd zu verbieten.
10. Bei Grossanlässen muss der Lärmpegel ab 22.00 Uhr auf ein vertretbares und für die Anwohner zumutbares Mass reduziert werden. Die Vorschriften bezüglich Ausschanks von Alkohol an Kinder und Jugendliche sind bei öffentlichen Anlässen einzuhalten.

### **Ordnung und Reinlichkeit**

11. In allen Räumen und Anlagen ist auf grösste Reinlichkeit zu achten. Das Rauchen ist in allen Schulhäusern, Turnhallen und Aussenanlagen verboten. Die Räume sind in einem sauberen, besenreinen Zustand zu verlassen. Bei Grossanlässen wird die Anlage vom Hauswart abgenommen.
12. Auf Plätzen und Spielwiesen ist darauf zu achten, dass keine Verunreinigungen durch Abfälle aller Art (Papierfetzen, Pet-Flaschen, Glasscherben etc.) auftreten. Die Benutzer von Schulanlagen sind verantwortlich, dass die Anlagen in sauberem Zustand an die Schule übergeben werden. Die Übernahme und Abgabe der Räume inklusive Anlagen und Einrichtungen hat mit dem zuständigen Hauswart zu erfolgen.

### **Reinigung benutzter Räume, Anlagen und Einrichtungen**

13. Die Reinigung der benutzten Schuleinrichtungen und Lokalitäten während der Woche (Montag – Freitag) ist grundsätzlich Sache der Schule.



14. Im Falle von starker Verschmutzung der Räume und Einrichtungen werden die Benützer bei der Abnahme auf diesen Umstand und auf die Überwälzung der anfallenden Reinigungskosten aufmerksam gemacht. Die entsprechenden Reinigungskosten werden in einem solchen Falle dem Benützer gemäss Aufwand in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für die vom Benützer verlangten Reinigungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen.

## **Beschädigungen und Reparaturen**

15. Die Benützer von Schulanlagen und -einrichtungen sind verpflichtet, festgestellte oder selber verursachte Schäden unverzüglich dem Hauswart zu melden. Eine Reparatur von Schäden durch die Benützer selber ist nicht statthaft.
16. Die Benützer sind für Schäden, die durch sie, ihre Hilfspersonen oder ihre Gäste verursacht wurden, haftbar. Reparaturaufträge dürfen nur durch die Betriebsleitung oder deren Beauftragte erteilt werden.
17. Bei grösseren Anlässen kann der Abschluss einer Haftpflichtversicherung zur Deckung allfälliger Schäden und das Vorlegen eines Sicherheitsdispositivs verlangt werden. Die Entscheidung darüber liegt bei der Betriebsleitung.

## **Öffnen und Schliessen der Schul- und Nebenräume**

18. Die Schulräume und Singsäle werden im Allgemeinen durch den Hauswart geöffnet und geschlossen. Die Benützer haben nach dem Verlassen der Räume die Lichter zu löschen, die Fenster zu schliessen und in den Küchen den Stromschalter auf "Null" zu drehen. Benützer des Informatikraums erhalten jeweils einen Schlüssel und sind verantwortlich für den Raum gemäss separatem Reglement. Alle Räumlichkeiten müssen um 22.00 Uhr verlassen sein. Ausnahmen sind bewilligungs- und gebührenpflichtig.

## **Sportanlagen**

19. Für die Turnhallen erhalten die verantwortlichen Leiter einen Schlüssel gegen ein Depot, das ihnen nach Rückgabe des Schlüssels wieder zurückerstattet wird.
20. Die Garderoben der Turnhallen dürfen frühestens 15 Minuten vor Beginn der Trainingsstunde betreten werden. Nach dem Training müssen sie in sauberem Zustand wieder verlassen werden. Vereinsangehörige dürfen die zugeteilten Räume nur während der vereinbarten Zeiten betreten. Der Leiter trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Benützungsregeln.
21. In den Turnhallen, Garderoben, Gymnastik- und Krafträumen, sowie dem Schwimmbad darf nicht gegessen und getrunken werden. Das Betreten der Turnhallen mit Strassenschuhen, Turnschuhen mit färbender Gummisohle oder Nagelschuhen (Fussballschuhe) ist verboten. Übungen und Spiele, welche die Einrichtungen der Turnhallen und Anlagen beschädigen, sind nicht gestattet. Der Betrieb in den Turnhallen und Aussenanlagen ist bis 22.00 Uhr erlaubt. Alle Räumlichkeiten müssen um 22.15 Uhr verlassen sein.



22. Die Geräte sind fachgerecht zu behandeln und nach dem Gebrauch wenn nötig zu reinigen sowie an die ihnen zugewiesenen Standorte zurückzustellen. Turnmaterial und Geräte aus den Innengeräteräumen dürfen im Freien nicht verwendet werden. (Ausnahme: Bei Vereinsanlässen nach Rücksprache mit dem zuständigen Hauswart)
23. Die Benützer der Krafträume sind durch die Vereinsverantwortlichen im Gebrauch der Geräte zu instruieren. Die Schulgemeinde lehnt jede Haftung für entstandene Personen- und Sachschäden ab.

### **Aufstellen von nicht schuleigenen Geräten**

24. Das Aufstellen von Vereinsmobiliar und Gerätschaften auf schuleigenem Grund bedarf der Bewilligung. Für allfällige Beschädigungen, Folgeschäden oder Diebstahl derartiger Einrichtungen und Gerätschaften lehnt die Schulgemeinde Egg jede Haftung ab.

### **Ausleihe von schuleigenen Geräten und Einrichtungen**

25. Schuleigene Geräte dürfen nur im Einverständnis mit dem zuständigen Hauswart aus den Räumen entfernt werden. Für eine rechtzeitige Rückgabe hat die im Gesuch als verantwortlich bezeichnete Person zu sorgen.

### **Verwendung diverser Geräte**

26. Das Werfen und Stossen von Steinen, Speeren und Kugeln ist nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet.

### **Sperrung der Aussenanlagen**

27. Bei nasser Witterung können die Aussenanlagen ganz oder teilweise gesperrt werden. Den diesbezüglichen Anordnungen des Hauswartes ist Folge zu leisten.

### **Parkierungsregelung / Transporte**

28. Das Abstellen von Fahrzeugen aller Art (Velos, Mopeds, Motorräder, Autos etc.) ist nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet. Bei Grossanlässen muss von den Veranstaltern zusätzlich zum Gesuchsformular an die Betriebsleitung ein weiteres Formular „Parkplatzordnung“ ausgefüllt werden. Die Signalisation, die Regelung des Verkehrs und die Bereitstellung von Parkplätzen werden durch die Gemeindeverwaltung (Polizeisekretariat) organisiert. Der entsprechende Aufwand (Verkehrskadetten, Arbeitszeit Werkhof-Mitarbeiter für Signalisation, Reinigungsarbeiten) wird an die Veranstalter weiterverrechnet, wobei den Vereinen mit Sitz in Egg die Kosten der Verkehrsregelung für einen Grossanlass pro Jahr erlassen werden. Alle anderen Kosten sowie die Kosten für Anlässe von auswärtigen Vereinen werden gemäss effektivem Aufwand in Rechnung gestellt.
29. Materialtransporte im Zusammenhang mit der Benützung der Anlagen und Räume sind mit dem zuständigen Hauswart zu koordinieren.



## **Löschen der Aussenbeleuchtung**

30. Die Spiel- und Fussballplatzbeleuchtung kann im Aussengeräteraum ein- und ausgeschaltet werden. Es ist darauf zu achten, dass die Beleuchtung erst eingeschaltet wird, wenn sie wirklich benötigt wird. Die Benutzer der Anlagen sind für das Löschen der Beleuchtung verantwortlich. Spätestens um 22.00 Uhr müssen alle Aussenbeleuchtungen gelöscht sein.

## **Verantwortlichkeit**

31. Die vom Benutzer bezeichnete Aufsichtsperson ist gegenüber der Betriebsleitung für die Einhaltung der Bestimmungen verantwortlich.
32. In besonderen Fällen und bei Grossanlässen können im gegenseitigen Einverständnis Abweichungen von einzelnen Bestimmungen dieses Reglements festgelegt werden.

## **Schlussbestimmungen**

33. Die Tarifordnung ist integrierender Bestandteil des Reglements.
34. Dieses Reglement tritt am 1. April 2007 in Kraft und ersetzt alle früheren Regelungen für die Benützung der Anlagen, Räume und Einrichtungen der Schulgemeinde Egg.

Egg ZH, 15 März 2007

**GEMEINDESCHULPFLEGE EGG**

Präsident

Leiterin Schulverwaltung

K. Düllli-Loher

I. Sigg